

# **Wahlordnung des Vereins Supporters Wolfsburg e.V.**

In Ergänzung der Satzung des Vereins werden die Details in nachfolgender Wahlordnung geregelt.

## **§ 1 Zuständigkeit**

Diese Wahlordnung ist für die Wahl

- des Vorstandes mit
  - 1. Vorsitzenden,
  - 1. stellvertretende Vorsitzenden,
  - 2. stellvertretende Vorsitzenden,
  - Schatzmeister,
  - Schriftführer.
- Vertretung Fanrat

verbindlich.

## **§ 2 Wählbarkeit**

1. In ein Vereinsamt gem. § 1 dieser Wahlordnung kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied gewählt werden was mindestens 12 Monate im Verein ist.

## **§ 3 Wahlperiode**

1. Mitglieder, die ein Vereinsamt innehaben, sollen grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Die Wiederwahl in ein Vereinsamt ist zulässig.

## **§ 4 Wahlausschuss**

1. Zur Durchführung von Wahlen im Verein ist ein Wahlausschuss (Wahlleiter und Wahlhelfer) durch die Mitgliederversammlung zu bilden, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Wahlergebnis bekannt gibt. Ihm sollten mindestens drei Mitglieder angehören. Die nicht für die Posten des Vorstandes / Fanrates zur Wahl stehen
2. Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass ausnahmslos nur Vereinsmitglieder am Wahlverfahren beteiligt sind.

## **§ 5 Wahlverfahren**

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen der nicht gültigen Stimmen oder Stimmenthaltungen, erreicht hat.
2. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
3. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, kann der Wahlleiter einen zweiten Wahlgang entweder zu einem anderen Termin oder unmittelbar an den ersten Wahlgang anschließend festlegen
4. Wenn die Anzahl mehrerer zu besetzender Vereinsämter mit der Anzahl der dafür zur Wahl stehenden Kandidaten übereinstimmt, steht es im Ermessen des Wahlleiters, ob er eine Einzel- oder eine Gesamtabstimmung (Blockwahl) anordnet.

# **Wahlordnung des Vereins Supporters Wolfsburg e.V.**

5. Jede Wahl bedarf der Annahme durch den oder die Gewählten.

6. Der/die Gewählte kann das Mandat grundsätzlich zu jeder Zeit niederlegen.  
Sofern nicht ein dringender gewichtiger Grund vorliegt, muss dem Verein jedoch angemessene Zeit gegeben, das freiwerdende Vereinsamt wieder neu zu besetzen. Die Niederlegung ist unwirksam, wenn feststeht, dass sie aus unredlichen oder gegen Treu und Glauben verstoßenen Gründen (§ 242 BGB) erklärt wurde.

7. Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 27 (2) BGB jederzeit mittels Beschlusses berechtigt, die Wahl (Bestellung) für jedes ihm nachgeordnete Vereinsamt zu widerrufen.

## **§ 6 Wahlprotokolle**

1. Das Wahlergebnis ist in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.

2. Das Wahlprotokoll sollte enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Anzahl der teilnehmenden Mitglieder/Delegierte
- c. gestellte Anträge
- d. Art der Abstimmung (Handzeichen, Wahlverfahren)
- e. Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- f. Personalien der Gewählten, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und die ihnen übertragenen Vereinsämter
- g. Bestätigung, dass die Einberufung der Wahlversammlung satzungsgemäß erfolgte und die Wahl ordnungsgemäß zu Stande kam.
- h. Unterschriften des Protokollführers und des Wahlleiters.

## **§ 7 Gültigkeit der Wahlordnung**

Die Wahlordnung tritt rückwirkend zum \*\*.\*\*.\*\*\*\* in Kraft.

Wolfsburg, \*\*.\*\*.\*\*\*\*

Vorname, Nachname

1. Vorsitzenden

Supporters Wolfsburg e.V.

Vorname, Nachname

1. stellvertretenden Vorsitzenden

Supporters Wolfsburg e.V.

Vorname, Nachname

2. stellvertretenden Vorsitzenden

Supporters Wolfsburg e.V.